

Urs E. Meier Gemeinderat ALG Spielhof 5 6317 Oberwil

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang : 10. SEPTEMBER 2013

Bekanntgabe im GGR : 10. SEPT. 2013

Stadtkanzlei
Stadthaus am Kolinplatz
6300 Zug

Interpellation

Oberwil, 9. September 2013

Busse für nicht bewilligte Parktower-Fassade

Kantonales Baugesetz § 70, Strafbestimmungen:

¹ Wer diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere wer Bauten und Anlagen ohne Bauanzeige oder ohne Bewilligung, bzw. unter Verletzung einer solchen erstellt, wird mit Busse bis Fr. 100'000.- bestraft.

² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung,

³ Die Strafe kann für sich oder neben Massnahmen des Verwaltungszwangs angeordnet werden.

Feststellung:

Der Verstoss der Bauherrschaft oder anderer Verantwortlicher gegen die Bestimmungen der Baubewilligung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ein baurechtlich relevanter Straftatbestand und folglich mindestens mit einer Busse zu ahnden.

Fragen an den Stadtrat:

1. Ist der Stadtrat bereit, dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen und eine Busse anzustrengen ?
Wenn Nein, warum nicht?
2. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass angesichts der Grösse und der Wichtigkeit des Parktowers für das Stadtbild nur die höchstmögliche Busse als angemessen in Frage kommen kann?
Wenn Nein, warum nicht?
3. Ist der Stadtrat bereit, künftig vermehrt darauf zu achten, dass Bestimmungen von Bebauungsplänen und Baubewilligungen auch tatsächlich eingehalten werden, diese durchzusetzen und irreparable Verstösse gemäss Gesetz zu ahnden? (Als Stichwort diene u. A. das Areal der ehem. Sägerei Speck oder die Liegenschaft Kolinplatz 6)
Wenn Nein, warum nicht?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

Urs E. Meier

